

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren **(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sölden am 11. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Sölden erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 **Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen.
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Diensts ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. im Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind soweit Gegenseitigkeit besteht befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und des Bundes sowie die Deutsche Bahn AG und die Deutsche Post AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde (§ 102 der GemO), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EURO bis 2.555,-- EURO zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstands, nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstands zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstands nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer Amtshandlung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr von 10,-- EURO bis 510,-- EURO auferlegt. Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EURO.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Gebühren sind an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Hexental zu zahlen. Eine Barzahlung bei der Gemeinde Sölden ist ebenfalls möglich.

(4) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Telegrammgebühren
2. Reisekosten
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
5. Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung und Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 11. Februar 1998 außer Kraft.

79294 Sölden, den 06. Dezember 2001

Markus Riesterer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	<u>Ablehnung eines Antrags</u> usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,50 EURO
2.	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.555,-- EURO
3.	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 bis 100,-- EURO
4.	<u>Auskünfte</u> , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	2,50 bis 50,-- EURO
5.	<u>Bausachen</u>	
5.1	Bescheinigung über das Vorliegen des gemeindlichen Vorkaufsrechts bzw. über die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 24 ff. BauGB Wert: 0,-- bis 5.000,-- EURO 5.000,-- bis 50.000,-- EURO 50.000,-- bis 250.000,-- EURO 250.000,-- und mehr	25,-- EURO 50,-- EURO 75,-- EURO 100,-- EURO
6.	<u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 510,-- EURO
7.	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u>	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste er-	2,50 bis 130,-- EURO

hobenen Gebühr zum Ansatz.

7.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 EURO
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 EURO
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu	
8.	<u>Bescheinigungen</u> Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zwei- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist) Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	2,50 bis 50,-- EURO
9.	<u>Bestattungsrecht</u>	
9.1	Austellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 50,-- EURO
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,-- EURO
10.	<u>Feiertagsrecht</u>	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdiensts (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,-- bis 50,00 EURO
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11,12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,-- bis 100,-- EURO
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tags verboten sind	50,-- bis 205,-- EURO
11.	<u>Fundsachen</u> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder:	
11.1	bei Sachen bis zu 500,-- EURO Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 2,50 EURO
11.2	bei Sachen über 500,-- EURO Wert	2 % von 500,-- EURO und 1 % des Mehrwerts

12.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art</u> , soweit nichts anderes bestimmt ist.	2,50 bis 510,-- EURO
13.	<u>Gutachten</u> (Augenscheinnahme) nach dem Wert des Gegenstands	1 % bis 5 %, mindestens aber je angefangene ½ Stunde der Inanspruchnahme 25,-- EURO
14.	<u>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</u>	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,-- EURO
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,-- EURO
15.	<u>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</u> je Person	50,-- EURO
16.	<u>Melderecht</u>	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	8,-- EURO
16.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	15,-- EURO
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 EURO
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,-- bis 2.555,-- EURO
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 Meldegesetz) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	2,50 EURO
16.2.2	Datenübermittlungen nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung vorgenommen werden	10,-- bis 2.555,-- EURO
16.2.3	Datenübermittlungen an den Südwestrundfunk (SWR) bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) je übermittelten Datensatz	0,15 EURO
16.3	Bescheinigung der Meldebehörde	
	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	8,-- EURO
	werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
16.4	Lohnsteuerkarten	
	Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5,-- EURO
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 510,-- EURO

16.6	gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 Meldegesetz)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 Meldegesetz)	
17.	<u>Wählbarkeitsbescheinigungen (§ 10 KomWG)</u>	15,-- EURO
18.	<u>Gewerberecht</u>	
18.1	Bescheinigungen der Gewerbean-, Gewerbeab- und -ummeldungen	15,-- EURO
19.	<u>Abfallwirtschaft</u>	
19.1	Vornahme eines Wechsel des Restmüllgefäßes	10,-- EURO
19.2	Ausgabe einer Ersatzentsorgungsmarke	5,-- EURO
20.	<u>Schreibgebühren</u>	
20.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
20.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,-- EURO
20.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10 ,-- EURO
20.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene ¼ Stunde	7,-- EURO
20.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
20.2.1	bei einem Format bis DIN A 4 für jede Seite	0,50 EURO
20.2.2	bei einem größeren Format für jede Seite	1,-- EURO
20.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,50 bis 2,50 EURO
21.	<u>Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung)</u>	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 2,50 EURO
22.	<u>Hinterlegungen</u>	

22.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück – soweit nicht unter 22.2	2,50 EURO
22.2	Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1 % des Werts, mind. jedoch 2,50 EURO
22.3	Rückgabe von Urkunden nach 22.1 je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	2,50 EURO
22.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach 22.2 je angefangem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Werts, mind. jedoch 2,50 EURO